



Geschäftsordnung des Kreisvorstandes Wilhelmshaven

Stand: 09.08.2017

§ 1
Zusammensetzung und Aufgabe des Kreisvorstandes

- (1) Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Kreisvorstandes richten sich nach §5 des Statuts des Kreisverbandes Wilhelmshaven.
- (2) Mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus der SPD erlischt gleichzeitig die Mitgliedschaft im Kreisvorstand.

§ 2
Die Pflichten der Vorstandsmitglieder

Die Mitglieder des Kreisvorstandes sollen in der Öffentlichkeit die Gesamtlinie des Vorstandes vertreten. Beabsichtigt ein Mitglied, im Einzelfall von den Beschlüssen des Vorstandes abzuweichen, so hat es den Vorsitzenden hiervon rechtzeitig zu unterrichten.

- (1) Bei Angelegenheiten von wesentlicher politischer Bedeutung sind Vorstandsmitglieder in erhöhtem Masse gehalten, dem Mehrheitsbeschluss des Kreisvorstandes zu folgen.
- (2) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Eine Verhinderung ist der/die Geschäftsführer/in oder dem/der Vorsitzenden rechtzeitig mitzuteilen.

§ 3
Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - der/dem Vorsitzenden,
 - den stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Schriftführer/in und dem/der StellvertreterIn
 - dem/der Schatzmeister/in und dem/der StellvertreterIn
- (2) Mit beratender Stimme nimmt der/die zuständige GeschäftsführerIn an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes teil.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand führt in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Geschäftsführer die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes und bereitet die Sitzungen des Kreisvorstandes vor.

§ 4
Der/Die Vorsitzende

- (1) Der/die Vorsitzende vertritt den Kreisvorstand nach innen und außen.
- (2) Der/die Vorsitzende beruft Vorstandssitzungen ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen.

§ 5
GeschäftsführerIn

Der/die GeschäftsführerIn erledigt die laufenden Geschäfte des Kreisvorstandes in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Kreisvorstand und ist nach Absprache insbesondere für die Darstellung des Kreisverbandes im Internet und den sozialen Netzwerken zuständig.

§ 6
Einberufung der Vorstandssitzungen

- (1) Der Kreisvorstand tagt grundsätzlich einmal im Monat, wobei die Ferientermine zu berücksichtigen sind. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder muss der/die Vorsitzende eine Kreisvorstandssitzung einberufen. Durch Vorstandssitzungen muss gewährleistet sein, dass der Vorstand den Willensbildungsprozess der Partei beeinflussen kann.
- (2) Die Einladung zu den Sitzungen des Vorstandes erfolgt schriftlich mit einer Frist von einer Woche. Ausnahmen von dieser Frist müssen besonders begründet werden.
- (3) Die Sitzungen des Kreisvorstandes sind grundsätzlich parteiöffentlich. Die Parteiöffentlichkeit kann auf Beschluss des Vorstandes ganz oder zu bestimmten Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.

§ 8
Tagesordnung

Bei der Festsetzung der Tagesordnung berücksichtigt der/die Vorsitzende Vorschläge des Vorstandes und einzelner Mitglieder.

§ 9 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist.

§ 10 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dies gilt für einfache und qualifizierte Mehrheiten nach der Satzung des Kreisverbandes, es sei denn, diese Geschäftsordnung bestimmt etwas anderes. Stimmenthaltungen sind abgegebene Stimmen.
- (2) Beschlüsse werden grundsätzlich offen gefasst. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.
- (3) Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes muss geheim gewählt werden.

§ 10a Abstimmungen per Umlaufverfahren

- (1) Abstimmungen können per Umlaufverfahren durchgeführt werden, wenn dies zur Wahrung einer Frist erforderlich ist. Vorrangig ist jedoch die Einberufung des Kreisverbandsvorstandes mit verkürzter Ladungsfrist nach § 6 Abs. 2 GO KV WHV. Die Abwägung, welches Verfahren gewählt wird, trifft der Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Kreisvorsitzenden. Wird kein Einvernehmen hergestellt, ist der Kreisverbandsvorstand nach § 6 Abs. 2 GO KV WHV zu laden.
- (2) Umlaufverfahren initiiert aus Dokumentationsgründen nur die Geschäftsstelle.
- (3) Die Stimmenabgabe im Umlaufverfahren kann über Fax, E-Mail oder persönliche schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle erfolgen. Auf diese Möglichkeiten ist in jedem Umlaufverfahren hinzuweisen.
- (4) In jedem Umlaufverfahren ist eine Frist zu nennen mit Datum und Uhrzeit, bis zu derer die Stimmenabgabe möglich ist. Entscheidend für die Fristwahrung ist der Eingang der Stimme bei der Geschäftsstelle, nicht der Zeitpunkt des Versands.

- (5) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der Gesamtstimmen der Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes. Stimmenenthaltungen sind abgegebene Stimmen.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird in der Geschäftsstelle dokumentiert. Alle Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes haben das Recht, das Ergebnis und das Abstimmungsverhalten einzusehen.
- (7) Ein Umlaufverfahren kann nicht als geheime Abstimmung durchgeführt werden.

§ 11 Protokoll

Über das Ergebnis der Abstimmungen im Vorstand und im geschäftsführenden Vorstand wird ein Protokoll geführt, das jedem jeweiligen Mitglied möglichst zusammen mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugeleitet wird und das auf der nächsten Sitzung beschlossen wird. Beratenden Mitgliedern wird das Protokoll entsprechend Satz 1 zur Verfügung gestellt.

§ 12 Kasse/Finanzangelegenheiten

- (1) Konten bei Kreditinstituten lauten auf den Namen „SPD-Kreisverband Wilhelmshaven“. Zur Eröffnung und Erteilung von Verfügungsberechtigungen sind der Vorsitzende und der Kassier berechtigt.
- (2) Über Finanzangelegenheiten des Vorstandes entscheidet der Vorstand. Über Ausgaben bis 1500€ darf der Kassierer nach Absprache mit dem Vorsitzenden ohne Vorstandsbeschluss entscheiden.
- (3) Wahlkampfausgaben und Budgets müssen per Beschluss des Kreisvorstandes geregelt werden.

§ 13

Annahme und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung wird mit einfacher Mehrheit beschlossen und tritt mit Beschluss in Kraft.
- (2) Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur möglich, wenn dieser Punkt auf der Tagesordnung gestanden hat und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes der Änderung zustimmt. Die Änderung der Geschäftsordnung tritt erst in der folgenden Sitzung in Kraft.